

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 17. September 1993

232. Stück

-
- | | |
|--------------------------|---|
| 635. Verordnung: | Festlegung von Bewilligungen gemäß § 7 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes für das Bundesland Wien |
| 636. Verordnung: | Bestimmung des Straßenverlaufes der B 16 Ödenburger Straße im Bereich der Gemeinde Klingenbach |
| 637. Verordnung: | Bestimmung des Straßenverlaufes der B 76 Radlpaß Straße im Bereich der Gemeinden Aibl und Großradl |
| 638. Verordnung: | Bestimmung des Straßenverlaufes der B 190 Vorarlberger Straße im Bereich der Landeshauptstadt Bregenz |
| 639. Kundmachung: | Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt |
-

635. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Festlegung von Bewilligungen gemäß § 7 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes für das Bundesland Wien

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes, BGBl. Nr. 466/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 502/1993, wird verordnet:

§ 1. Für das Bundesland Wien gelten Beschäftigungsbewilligungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 502/1993, welche in den Wirtschaftszweigen Land- und Forstwirtschaft erteilt werden, bis zu einer Anzahl von 100 als Bewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz für die Ausländer, für welche sie dem Arbeitgeber erteilt wurden.

§ 2. Als Bewilligungen nach § 1 gelten nur solche Beschäftigungsbewilligungen, die mit einer Laufzeit von höchstens sechs Monaten erteilt wurden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 15. November 1993 außer Kraft.

Hesoun

636. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 16 Ödenburger Straße im Bereich der Gemeinde Klingenbach

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1992 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 16 Ödenburger Straße wird im Bereich der Gemeinde Klingenbach wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei

km 48,855 (alt/neu), führt über die Halbanschlußstellen Klingenbach/Nord und Klingenbach/Ost und bindet bei km 51,942 (alt)/km 52,229 (neu) wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellen- den Straßentrasse einschließlich der beiden Halb- anschlußstellen mit ihren Zu- und Abfahrtsrampen aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Klingen- bach aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 1087 im Maßstab 1:1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

637. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 76 Radlpaß Straße im Bereich der Gemeinden Aibl und Großradl

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßenge- setzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1992 wird verord- net:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 76 Radlpaß Straße wird im Bereich der Gemeinden Aibl und Großradl wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 47,30 und bindet bei km 48,25 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellen- den Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Aibl und Großradl aufliegenden Plan- unterlagen (Plan Nr. BO-76-31 im Maßstab 1:2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 2. April 1976, BGBl. Nr. 166, aufgehoben.

Schüssel

638. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 190 Vorarlberger Straße im Bereich der Landeshauptstadt Bregenz

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstra- ßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1992 wird verord- net:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 190 Vorarlberger Straße wird im Bereich der Landes- hauptstadt Bregenz wie folgt bestimmt:

Die B 190 Vorarlberger Straße wird von km 58,751 (alt/neu) bis km 58,969 (neu) auf die bestehende Montfortstraße umgelegt, führt von dort über die bestehende B 202 Schweizer Straße und bindet bei km 59,212 (neu) — Einbahn Kornmarktgasse bzw. km 59,209 (neu) — Einbahn Seestraße in den Bestand ein. Damit wird der Bereich der B 202 Schweizer Straße von km 0,0 (alt) bis km 0,262 (alt)/0,00 (neu) Bestandteil der B 190 Vorarlberger Straße.

Gleichzeitig werden die durch diese Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteile (gelb straffiert) als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der Verlauf der umgelegten bzw. aufgelassenen Straßenteile aus den beim Bundesmi- nisterium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie beim Amt der Landeshauptstadt Bregenz aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. BS-9329 im Maßstab 1:1 000) zu ersehen.

Schüssel

639. Kundmachung des Bundeskanzlers be- treffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

1. Das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, BGBl. Nr. 826/1992, wird wie folgt berichtigt:

a) Im § 1 Abs. 2 lautet es statt „Verschmelzungs- antrag“ richtig „Verschmelzungsvertrag“.

b) Im § 7 Abs. 4 lautet es statt „StGBI. 172/1975“ richtig „StGBI. Nr. 172/1945“.

2. Die Gefahrgut-Tankfahrzeugverordnung 1993, BGBl. Nr. 370, wird wie folgt berichtigt:

Im § 18 lautet es statt „BGBl. Nr. 499/1988“ richtig „BGBl. Nr. 449/1988“.

3. Die Kundmachung der Vereinbarung zwischen der für das ADR zuständigen Behörde Frankreichs und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR betreffend Gasge- mische unter Ziffern 4 und 6 der Klasse 2, BGBl. Nr. 375/1993, wird wie folgt berichtigt:

In Z 5 lautet es in der deutschen Übersetzung statt „1078 Gasgemisch, tiefgekühlt, verflüssigt“ richtig „1078 Gasgemisch, Kältemittel, verflüssigt“.

4. Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prü- fungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kunststeinerzeuger geändert wird, BGBl. Nr. 420/1993, wird wie folgt berichtigt:

Im dritten Absatz lautet es statt „Kunststeiner- zeuger“ richtig „Steinmetz“.

5. Im 173. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahr- gang 1993, lautet es im Inhaltsverzeichnis unter BGBl. Nr. 462 statt „Bundesvergabegesetz — BVerG“ richtig „Bundesvergabegesetz — BVergG“.

6. Das Finanzmarktanpassungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 532, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I lautet es

a) im § 41 Abs. 8 Z 3 statt „§ 38 Abs. 7“ richtig „§ 38 Abs. 2“;

b) im § 103 Z 9 lit. a statt „1. Jänner 1999“ richtig „1. Jänner 1995“ und

c) im § 103 Z 12 lit. b erster Satz statt „in fünf gleichen prozentuellen Jahresschritten“ richtig „in drei gleichen prozentuellen Jahresschritten“.

Vranitzky